

Hindernisfrei Bauen - Normative Anforderungen im Kanton Zürich

Die **Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, aktuelle Auflage mit Korrigenda** (www.sia.ch) sowie die **Richtlinie Wohnungsbau hindernisfrei-anpassbar, Ausgabe 2009** der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sind im Kanton Zürich gemäss revidiertem § 239 PBG sowie § 34 BBV I als Richtlinien und Normalien zu betrachten. Für **Alterswohnungen** und **Sonderbauten** (z.B. Spitäler, Altersheime, Behindertenheime) sind gegenüber der Norm SIA 500 **erhöhte Anforderungen** zu erfüllen.

Frühzeitig in der Projektierung zu beachtende raumbeeinflussende Anforderungen:

(Basierend auf der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, aktuelle Auflage mit Korrigenda)

1. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

1.1 Grundsätze

- Erschliessung stufenlos, Niveauunterschiede mit Rampen oder Aufzügen überwinden
- Sichere Wegführung und Orientierung gewährleisten durch das Zusammenwirken der raumbildenden Gebäudeteile, die Begrenzung und Gestaltung der Verkehrsflächen, die Anordnung der natürlichen und künstlichen Lichtquellen

1.2 Rollstuhlgerechte Parkplätze

- Pro 50 Parkplätze min. 1 Parkplatz rollstuhlgerecht
- Senkrecht- und Schrägparkierung: Parkplatzbreite min. 3.50 m ohne einengende Stütze
- Längsparkierung: Parkplatzlänge min. 8.00 m und links des Parkplatzes (in Fahrtrichtung gesehen) min. 1.40 m breite freie Fläche
- Längs- und Quergefälle max. 2%, ebener harter Belag

1.3 Gebäudezugang, Umgebung

- Wege: Breite min. 1.20 m
- Lange Wege: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m
- Rampen: Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m.
zwischen Rampe und Türen sowie bei Richtungsänderungen über 45° gefällefleie Fläche, Dimensionierung gemäss Norm SIA 500

- Wege und Rampen: bei Richtungsänderungen über 45°
Aussen-Radius von Wegen und Rampen min. 1.90 m
- Alle dem sozialen Kontakt dienenden Einrichtungen (z.B. Sitzgelegenheiten, Grillstellen, Spielplatzeinrichtungen) müssen für Personen mit Mobilitätsbehinderung zugänglich sein.

1.4 Treppen

- Steigungsverhältnis vorzugsweise
Auftritt mind. 28 cm/ Steigung max. 17.5 cm
- Treppenläufe vorzugsweise gerade und ab 16 Steigungen mit Zwischenpodest

1.5 Aufzüge

- Vor den Schachttüren gefällefleie Fläche mind. 1.40 m x 1.40 m
- Seitlicher Abstand zwischen Schachttüren und Treppenabgängen min. 0.60 m
- Kabinengrösse in Bauten: Min. 1.40 m lang, min. 1.10 m breit
Kabinengrösse im Aussenraum und/ oder bei grossem Personenverkehr:
min. 2.00 m lang und min. 1.10 m breit

1.6 Rampen

- Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m
- Zwischen Rampen und Türen sowie bei Richtungsänderungen über 45°
gefällefleie Fläche (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)

1.7 Korridore

- Breite min. 1.20 m; nur bei Umbauten Mindestbreite 1.00 m
- Bei seitlich angeordneten Türen: Korridorbreite + Türbreite \geq 2.0 m
- Lange Korridore: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m

1.8 Türen

- Türbreite min. 0.80 m i.L.
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren auf der Seite des Türschwenkbereiches seitlich des Türgriffes freie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)
- Seitlicher Abstand zwischen Aussenkante der Türleibung und Treppenabgang mind. 0.60 m
- Karusselltüren und Drehkreuze durch nahe gelegene Flügel- oder Schiebetür umgehbar
- Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich sind:
Schwellenhöhe einseitig max. 2.5 cm (auch bei Balkon- und Terrassentüren)
- Bei Türschliesser max. 30N Zugkraft oder Automatisierung

1.9 Toiletten-, Dusch-, Umkleieräume

1.9.1 Toilettenräume

- Lage und Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss Norm SIA 500
- Zugang geschlechtsneutral; nur bei Umbauten:
Zugang durch Damen-Toiletten bedingt zulässig gemäss Norm SIA 500
- Raumgrösse min. 1.65 m x 1.80 m, Türe nach Aussen öffnend
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.9.2 Duschräume

- Bei geschlechtergetrennten Anlagen min. je ein Dushraum in der Damen- und Herrengarderobe
- Raumgrösse min. 1.65 m x 1.80 m, bei Kombination von Dusche und Toilette im selben Raum min. 1.80 m x 1.80 m, Türe nach Aussen öffnend
- Offene Duschkojen in Gemeinschaftsduschen min. 0.90 m x 1.40 m
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.9.3 Umkleieräume

- Bei geschlechtergetrennten Anlagen min. je ein Umkleieraum in der Damen- und Herrengarderobe
- Raumgrösse min. 4 m², kein Raummass weniger als 1.80 m, Tür nach Aussen öffnend
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.10 Rollstuhlgerechte Zuschauer-/ Zuhörerplätze

- Lage und Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss SN EN 13200-1 bzw. Korrigenda C3 der Norm SIA 500, Anhang
- Gefällefrei, min. 1.10 m breit und 1.40 m lang
- Platz für Begleitperson daneben gemäss Korrigenda C3 der Norm SIA 500

1.11 Akustik

- Akustische Verhältnisse, welche eine gute Sprachverständlichkeit in Räumen gewährleisten, gemäss Norm SIA 500

1.12 Fluchtwege, Brandgesicherte Bereiche

- Fluchtwege gem. SIA 500
- Fluchtwege über Stufen/ Treppen: Es sind brandgesicherte Bereiche ausserhalb des Fluchtstromes erforderlich, in denen mobilitätsbehinderte Menschen auf Rettung warten können.
- Fläche und Ausgestaltung von brandgesicherten Bereichen gemäss Norm SIA 500

1.13 Zimmer in Unterkünften

- Ein Teil der Zimmer auch für Personen mit Mobilitätsbehinderung nutzbar, Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss Norm SIA 500, Anhang
- Flächen und Raumausstattung gemäss Norm SIA 500

1.14 Verkaufsgeschäfte / Läden

- Mind. eine Anprobe Kabine je Verkaufsebene rollstuhlgerecht gem. SIA 500
 - Frei nutzbare Fläche min. 1.40 x 1.40 m oder 1.20 x 1.80 m
 - Eingang min. min 80 cm breit (Vorhang oder nach Aussen öffnende Tür)
 - Eingangsbreite Anprobe Kabine + Vorplatzbreite (90° zum Eingang Anprobe Kabine gemessen) = 2.00 m.
- Mindestens eine Kassier Station je Kassenanlage gem. SIA 500, Durchgangsbreite mind. 1.00 m
- Durchgangsbreiten zwischen Verkaufsmöblierung min. 0.80 m.
Bei Richtungsänderungen ist die Formel:
"Durchgangsbreite + Durchgangsbreite quer dazu = min. 2.00 m"
zu erfüllen.

1.15 Weitere, in der Ausführungsplanung zu beachtende Anforderungen gemäss Norm SIA 500 für Bauten mit Publikumsverkehr

- Bodenbeläge
- Türschliesser (Bedienkraft max. 30N), oder Automatisierung
- Treppen
- Beidseitige Handläufe
- Stufenmarkierungen
- Markierung von Glasabschlüssen und Hindernissen im Zirkulationsbereich
- Fahrtreppen und Fahrsteige
- Beleuchtung und visuelle Kontraste
- Bedienelemente, Befehlsgeber für Aufzüge (Lage, Beschaffenheit)
- Fernbediente Hauseingangstüren
- Gegensprechanlagen
- Beschriftungen (Lage, Höhe, ertastbarkeit, Erkennbarkeit und Kontrast)
- Tischhöhen für Arbeitsflächen und in Gastrobetrieben
- Theken und Schalteranlagen (Höhe, Platzbedarf, Höranlage, Bedienelemente)
- Kassenanlagen und Verkaufskorpuse (Höhe, Bedienelemente)
- Rollstuhlgerechte Anprobekabine: Raumausstattung gemäss Norm SIA 500
- Beschallungsanlagen, Höranlagen
- Markierung rollstuhlgerechte Besucher-Parkplätze mit ICTA-Signet

2. Bauten mit Arbeitsplätzen

- Erschliessung bis zu den Arbeitsplätzen stufen- und schwellenlos gem. SIA 500
- Erschliessung bezüglich Anforderungen an Alarmierung und Evakuierung gemäss Ziffer 1.12
- Toilettenräume: pro Vertikalerschliessung min. 1 rollstuhlgerechte Toilette gem. SIA 500
- Bereiche, die Besuchern offenstehen, müssen Anforderungen an Bauten mit Publikum erfüllen, einschliesslich rollstuhlgerechtem Besucherparkplatz.
- Rollstuhlgerechte Parkplätze: Der Nachweis muss erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung rollstuhlgerechter Parkplätze für Beschäftigte möglich ist.

Für Bauten mit Arbeitsplätzen sind die Anforderungen an Bedienelemente, Beschriftungen, Beleuchtung und Kontraste gemäss Norm SIA 500, Kapitel 11 optional zu übernehmen. Für Besuchsbereiche von Arbeitsplätzen (z.B. Schalter, Vortragsraum etc.) sind diese zwingend gemäss Norm SIA 500 auszuführen.

Weitere, in der Ausführungsplanung zu beachtende Anforderungen gemäss Norm SIA 500 für Bereiche mit Publikumsverkehr in Bauten mit Arbeitsplätzen

- Bodenbeläge
- Türschliesser (Bedienkraft max. 30 N), oder Automatisierung
- Treppen
- Beidseitige Handläufe
- Stufenmarkierungen
- Markierung von Glasabschlüssen und Hindernissen im Zirkulationsbereich
- Fahrtreppen und Fahrsteige
- Beleuchtung und visuelle Kontraste
- Bedienelemente, Befehlsgeber für Aufzüge (Lage, Beschaffenheit)
- Fernbediente Hauseingangstüren
- Gegensprechanlagen
- Beschriftungen (Lage, Höhe, ertastbarkeit, Erkennbarkeit und Kontrast)
- Tischhöhen für Arbeitsflächen und in Gastrobetrieben
- Theken und Schalteranlagen (Höhe, Platzbedarf, Höranlage, Bedienelemente)
- Kassenanlagen und Verkaufskorpusse (Höhe, Bedienelemente)
- Beschallungsanlagen, Höranlagen
- Markierung rollstuhlgerechte Besucher-Parkplätze mit ICTA-Signet

3. Bauten mit Wohnungen

3.1 Grundsätze

- Erschliessung stufenlos, Niveauunterschiede mit Rampen (nur im Aussenbereich und zwischen Lift und Tiefgarage) oder Aufzügen überwinden

3.2 Rollstuhlgerechte Parkplätze

- Pro 25 Wohnungen min. 1 Parkplatz rollstuhlgerecht
- Min. 1 Besucherparkplatz je Parkplatz-Anlage rollstuhlgerecht, max. 100 m Entfernung vom Haus
- Senkrecht- und Schrägparkierung: Parkplatzbreite min. 3.50 m
- Längsparkierung: Parkplatzlänge min. 8.00 m und links des Parkplatzes (in Fahrtrichtung gesehen) min. 1,40 m breite freie Fläche
- Längs- und Quergefälle max. 2%, ebener harter Belag

3.3 Gebäudezugang, Umgebung

- Wege: Breite min. 1.20 m
Lange Wege: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m
- Rampen: Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m, zwischen Rampe und Türen gefällefleie Fläche, Dimensionierung gemäss Norm SIA 500
- Wege und Rampen
Bei Richtungsänderungen über 45°: gefällefleie Fläche, Dimensionierung gemäss Norm SIA 500, Aussen-Radius von Wegen und Rampen min. 1.90 m
- Alle dem sozialen Kontakt dienende Einrichtungen (z.B. Bänke, Grillstellen, elementare Spielplatzeinrichtungen) auch für Personen mit Mobilitätsbehinderung zugänglich

3.4 Erschliessung bis zu den Wohnungseingängen

- **Neubauten mit 5-8 Wohnungen (PBG § 239 b)**
SIA 500 ist vollumfänglich umzusetzen, im Aussenbereich wie im Gebäudeinneren und in den Wohnungen mit folgender Ausnahme-
 - Wohnungen mind. eines Geschosses stufenlos zugänglich
 - Zugang zu übrigen Wohnungen anpassbar im Sinne der Norm SIA 500. Die Erschliessungszone ist so zu bemessen, dass bei Bedarf der nachträgliche Einbau einer der folgenden Einrichtungen zur Erschliessung aller Geschosse möglich ist:
 - Aufzug: Kabine min. 1.10 m lang, 1.40 m breit
 - Hebebühne: Förderplattform min. 1.10 m lang, 1.40 m breit
 - Plattform-Treppenlift: Förderplattform min. 1.25 m lang, 0.80 m breit

- **Neubauten und Umbauten mit mehr als 8 Wohnungen (PBG § 239 a)**
Die Wohnungen aller Geschosse müssen stufenlos zugänglich sein.
Neubau: Aufzug
Umbauten: Anpassung im Rahmen der Verhältnismässigkeit gem. BehiG
 - Aufzug: Kabine min. 1.10 m breit, 1.40 m lang
 - Aufzug, Umbau bedingt zulässig: Kabine min. 1 m breit, 1.25 m lang
 - Hebebühne nur Umbau: Förderplattform min. 1.10 m lang, 1.40 m breit
 - Rampen im Gebäudeinnern nur als Verbindung zwischen Parkierungsanlagen und Treppenhaus bzw. Aufzug zulässig, in allen anderen Bereichen bedingt zulässig (Umbau, gemäss Norm SIA 500)
 - Wohnungen mit Niveauunterschied in der wohnungsinternen Erschliessung:
 - Besuchsgeeignetes Wohngeschoss (Wohnraum, Küche, Klosettzugang gem. Ziffer 3.5.4, auf einer Ebene) stufenlos erschlossen

3.4.1 Aufzüge

- Abstand zwischen Kabinentüren und Treppenabgängen:
Seitlich min. 0.60 m, gegenüberliegend min. 1.40 m
- Kabinengrösse: Breite min. 1.10 m, Tiefe min. 1.40 m

3.4.2 Rampen (nur zulässig im Aussenbereich und von Lift zu Tiefgarage)

- Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m
- Zwischen Rampen und Türen gefällefleie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)

3.4.3 Korridore

- Breite min. 1.20 m; nur bei Umbauten Mindestbreite 1 m
- Bei seitlich angeordneten Türen: Korridorbreite + Türbreite \geq 2.0 m
- Lange Korridore und Laubengänge: Min. 1 Wendefläche 1.40 m x 1.70 m

3.4.4 Türen

- Türbreite min. 0.80 m i.L.
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren auf der Seite des Türschwenkbereiches seitlich des Türgriffes freie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)
- Seitlicher Abstand zwischen Aussenkante der Türleibung und Treppenabgang mind. 0,60 m
- Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich, Schwellenhöhe einseitig max. 2.5 cm (bei Sitzplatz-, Balkon- und Terrassentüren beidseitig max. 2.5 cm)

3.5 Wohnungen und Nebenräume

- Nutzflächen innerhalb der Wohnung stufenlos
- Wohnungen mit Niveauunterschied in der wohnungsinternen Erschliessung: Besuchsgereignetes Wohngeschoss (Wohnraum, Küche, Klosettzugang gemäss Ziffer 3.5.4, auf einer Ebene) stufenlos erschlossen
- Wohnungsinterne Erschliessung:
Treppen, welche unterschiedliche Niveaus verbinden, die nicht mittels Aufzug verbunden sind:
 - Treppen und deren Vorplatz und Podeste so, dass bei Bedarf der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes möglich ist (Massverhältnisse bei der BKZ anfragen)
 - Einläufige gerade Treppen min. 1.00 m breit, andere Treppenformen min. 1.10 m breit

3.5.1 Korridore

- Dito Ziffer 3.4.3

3.5.2 Türen

- Dito Ziffer 3.4.4

3.5.3 Sitzplätze, Terrassen- und Balkonausgänge

- Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich, Schwellenhöhe max. 2.5 cm. Höherer Absatz aussen zulässig, wenn Aussenboden auf erforderliche Höhe mit geringem baulichem Aufwand anpassbar (Geländerhöhe beachten!)

3.5.4 Toiletten-, Bad-, Duschräume

- Pro Wohnung mind. 1 Sanitärraum (Bad- oder Duschaum) mit Klosett mind. 3.80 m² (Kleinwohnungen mind. 3.60 m²), kein Raummass weniger als 1.70 m
- Pro Wohnung Zugang zu min. 1 Klosett mit folgenden Anforderungen: Kein Raummass weniger als 1.20 m, freie Zugangsbreite zum Klosett mind. 0.80 m, nicht durch offenstehende Türflügel versperrt
- Wohnungen mit Niveauunterschied in der wohnungsinternen Erschliessung: Min. 1 Klosett gemäss oben genannten Anforderungen zugänglich im Wohngeschoss (gemäss Ziffer 3.5)

3.5.5 Küchen

- 1-Zeilen-Küchen und L-förmige Küchen: Vor Spülbecken und Kochherd freie Fläche min. 1.40 m x 1.70 m
- 2-Zeilen-Küchen: Abstand zwischen den gegenüberliegenden Küchenzeilen min. 1.20 m

- Spülbecken und Kochherd in der gleichen Küchenzeile
- Arbeitsfläche zwischen Spülbecken und Kochherd. Abstand zwischen Spülbecken und Kochherd min. 0.25 m, max. 0.90 m

3.5.6 Zimmer

- Mind. 1 Schlafzimmer bzw. 1 Schlafbereich min. 3.00 m breit und min.14 m² Grundfläche

3.5.7 Abstellräume und Waschküchen

- Von ausserhalb der Wohnung zur Verfügung stehenden Abstellräumen ein Viertel zugänglich gemäss Ziffer 3.4 bis 3.4.4
- Von ausserhalb der Wohnung zur Verfügung stehenden Waschküchen min. 1 pro Vertikal Erschliessung zugänglich gemäss Ziffer 3.4 bis 3.4.4
- Vor Waschmaschinen / Wäschetrocknern inner- und ausserhalb der Wohnung freie Fläche min. 1.40 m x 1.40 m oder *im Sinne der Anpassbarkeit* (gemäss Norm SIA 500) machbar

3.5.8 Weitere, in der Ausführungsplanung zu beachtende Anforderungen gemäss Norm SIA 500 für Wohnbauten

- Bodenbeläge
- Stufenmarkierungen zumindest im Aussenbereich
- Befehlsgeber für Aufzüge
- Bedienelemente für Türen, Lichtschalter usw.
- Fernbediente Hauseingangstüren
- Sonnerie
- Gegensprechanlage (H OK Lautsprecher max. 1.40 m)
- Briefkästen (H OK unterste Reihe max. 1.10 m)
- Ausstattung der Räume und Anlagen
- Belange, welche für Sehbehinderte und Hörbehinderte von Bedeutung sind
- Nach Möglichkeit beidseitige Handläufe
- Nach Möglichkeit Türschliesser mit Bedienkraft max. 30N

Bei **Neubauten** sind sämtliche Anforderungen gemäss Norm SIA 500 *Hindernisfreie Bauten*, aktuelle Auflage mit aktueller Korrigenda, zu erfüllen.

Bei **Umbauten** sind Anpassungen zur Hindernisfreiheit im Rahmen der Verhältnismässigkeit gemäss Behindertengleichstellungsgesetz BehiG vorzunehmen.

Bei Fragen zu **Neubauten** und insbesondere zu **Umbauten** empfiehlt es sich, die Bauberatung der BKZ beizuziehen.

Stand: 27. September 2017